



Netzwerk für Gesundheit und Wohlstand



BGH-Urteil vom 27.Juni 2018: **Lebensversicherer dürfen Auszahlungen kürzen**

Terminvereinbarung:

Montag - Freitag von 10.00 - 20.00 Uhr

+49 176 24 294 758



Sie haben 2 Möglichkeiten:

1. Persönlicher Termin in unserem Büro in 18320 Altenwillershagen
Baustraße 20
oder
2. Per Video-Conference von zu Hause.

Video-Conferenceraum von Petra:

Bitte diesen Link zum vereinbarten Termin anklicken.

<https://us05web.zoom.us/j/8218815480?pwd=R1E2RzUxZkVvK2NsNFV4N2locXNTUT09>



vCard von Petra Braumann in Ihrem Smartphone abspeichern.

***Wir kaufen Ihre gekündigten , laufenden oder beitragsfreien Kapitallebens- und Rentenversicherungen, Fondsgebundene Lebens- und Rentenpolicen, Riester und Bausparverträge, Unfallversicherungen mit Beitragsrückgewähr.**

Die Vorprüfung Ihrer Verträge ist kostenfrei !

Die 1.Auszahlung erhalten Sie bereits nach 18 Tagen auf Ihr Bankkonto.

Bundesgerichtshof-Urteil vom 27.Juni 2018:
Lebensversicherer dürfen Kunden Auszahlungen kürzen

§ 314 Zahlungsverbot;
Herabsetzung von Leistungen*

- (1) Alle Arten von Zahlungen, besonders Versicherungsleistungen, Gewinnverteilungen und bei Lebensversicherungen der Rückkauf oder die Beileihung des Versicherungsscheins sowie Vorauszahlungen darauf, können zeitweilig verboten werden.
- (2) Die Pflicht der Versicherungsnehmer, die Versicherungsentgelte in der bisherigen Höhe weiterzuzahlen, wird durch die Herabsetzung nicht berührt.

*Auszug aus dem Versicherungsaufsichtsgesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen.
https://www.gesetze-im-internet.de/vag_2016/_314.html

**Glauben Sie nicht, googeln Sie:
§ 314 Versicherungs-
Aufsichts-Gesetz**